

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/7717 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer
Vorschriften^{*)}**

- 2. Antrag der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Kai
Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 16/6961 -**

Für ein schärferes Waffengesetz

A. Problem

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002, das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003, die am 1. Dezember 2003 in Kraft getreten sind, haben sich zwar im Wesentlichen bewährt. Es sind aber Anforderungen aus dem internationalen Bereich (VN-Schusswaffenprotokoll, VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen und leichten Waffen) in innerstaatliches Recht umzusetzen. Zudem sind bei der Auslegung, im Vollzug und bei der Erarbeitung untergesetzlicher Ausführungsvorschriften (z.B. dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, Bundesratsdrucksachen 81/06 und 81/1/06) zutage getretene punktuelle Lücken, Schwachstellen und Unklarheiten zu beseitigen.

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

B. Lösung

Zur Lösung der dargestellten Probleme und zur Zielerreichung ist eine Änderung der bestehenden Vorschriften im vorgesehenen Umfang notwendig.

Die Änderungen des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (Artikel 1 und 2) dienen der Umsetzung internationaler Anforderungen und der Behebung der bei der Auslegung und im Vollzug zutage getretenen Unzulänglichkeiten. Die Änderungen des Beschussgesetzes und der Beschussverordnungen (Artikel 3 und 4) runden die im Waffenrecht erforderlich gewordenen Anpassungen im Bereich des Beschussrechts ab.

- 1. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7717 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP**
- 2. Einvernehmliche Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 16/6961**

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Bereich des Bundes entsteht durch die Einführung einer Genehmigung für das Verbringen in Drittstaaten, die Koordinierung von Meldungen aus Drittstaaten sowie die Bestimmung einer zuständiger Stelle für die Feststellung der Eignung einer Waffe zum sportlichen Schießen Mehraufwand bei Zoll, Bundespolizei und Bundeskriminalamt. Die finanziellen Auswirkungen auf die Einzelpläne 06 und 08 können derzeit nicht beziffert werden. Der Mehrbedarf im Einzelplan 06 wird in größtmöglichem Umfang dort gegenfinanziert. Das BMF (Einzelplan 08) wird sich bemühen, einen möglichst großen Betrag im Einzelplan 08 einzusparen.

Gemäß den berücksichtigten Stellungnahmen der Länder zum Gesetzentwurf lässt der zu erwartende geringfügige Verwaltungsmehraufwand keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen erwarten.

E. Sonstige Kosten

Mit der klarstellenden Bestimmung des wesentlichen Teils einer Schusswaffen, auf dem die Kennzeichnung anzubringen ist, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, da auch bisher schon ein wesentliches Teil, wenn auch nicht einheitlich, zu kennzeichnen ist. Ob die Einführung der Verpflichtung einer Führenerlaubnis für Anscheinswaffen zu Umsatzrückgängen beim Handel führt, ist nicht abschätzbar, da die Waffen weiterhin erworben und besessen werden dürfen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten der Wirtschaft:

Es werden 5 Informationspflichten neu eingeführt und 6 Informationspflichten geändert (erweitert).

Die Höhe der finanziellen Belastung für die Wirtschaft beträgt nach derzeitiger Prognose etwa 290.000,- Euro pro Jahr. Die Vielzahl der Informationspflichten führt zu Kosten in Größenordnungen von wenigen hundert bis wenigen tausend Euro.

Hervorzuheben sind die Ausweitung der Waffenbuchführungspflicht auch auf wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen – hierfür sind rd. 119.000,- Euro Kosten pro Jahr zu veranschlagen – und die erweiterte Kennzeichnungspflicht (scharfer) Schusswaffen, insbesondere die Anbringung des Kürzels des Herstellungslandes und bei Importwaffen das Einfuhrland und das Einfuhrjahr auf der Schusswaffe, hier ist von einem Kostenaufwand in Höhe von etwa 82.000,- Euro auszugehen. Außerdem sind bei Erbwaffen im Sinne des § 20 Waffengesetz die Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen von Blockiersystemen zu dokumentieren – hierfür sind Kosten in Höhe von 48.000,- Euro jährlich prognostiziert. Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Erbwaffen werden in der Einführungsphase kurzfristig höhere Kosten entstehen.

Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger:

Es werden 2 Informationspflichten neu eingeführt und 4 Informationspflichten geändert (erweitert).

Bürokratiekosten der Verwaltung:

Es werden 9 Informationspflichten neu eingeführt und 4 Informationspflichten geändert (erweitert). Aufgehoben werden 3 Informationspflichten.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7717 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Gesetzesüberschrift wird folgende Fußnote angefügt:

,*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.'

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a ist folgender neuer Buchstabe b einzufügen:

,b) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird nach der Angabe zu § 21 die Angabe „§ 21a Stellvertretungserlaubnis“ eingefügt.'

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die neuen Buchstaben c bis e.

cc) Im bisherigen Buchstaben c werden nach dem Wort „Anscheinswaffen“ die Wörter „und bestimmten tragbaren Gegenständen“ eingefügt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

,2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „im“ durch die Wörter „allgemein oder für den“ ersetzt.'

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die neuen Nummern 3 bis 12.

d) In der bisherigen Nummer 5 wird in Buchstabe b § 13 Abs. 6 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.“

- e) Die bisherige Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Im § 20 Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemacht werden“ das Wort „kann“ gestrichen.
 - bb) Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist.“
 - cc) § 20 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
(4) Das Bundesministerium des Innern erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen) für ein Blockiersystem nach Absatz 3 Satz 2 sowie für dessen Zulassungsverfahren und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.
 - dd) Nach § 20 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erbwaffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen.“
- f) Nach der bisherigen Nummer 10 werden folgende neue Nummern 12, 13 und 14 eingefügt:
- ,12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine der mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen“ durch die Wörter „der Antragsteller“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

13. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Stellvertretungserlaubnis

Wer ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretererlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Dies gilt auch für die Beauftragung einer Person mit der Leitung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.“

14. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, wer die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt.“

g) Die bisherige Nummer 11 wird die neue Nummer 15.

h) Die bisherige Nummer 12 wird die neue Nummer 16 und wie folgt geändert:

aa) Dem Text wird das Absatzzeichen „(1)“ vorangestellt.

bb) In Satz 2 ist den Wörtern „Langwaffen“ und „Kurzwaffen“ jeweils das Wort „zusammengesetzten“ voranzustellen.

cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „verbracht werden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

dd) Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden. Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden.“

i) Die bisherige Nummer 13 wird die neue Nummer 17 und in Buchstabe a wird § 27 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte

resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall und 100.000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.“

- j) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden die neuen Nummern 18 bis 21.
- k) Die bisherige Nummer 18 wird die neue Nummer 22 und in § 32a Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter „die Inhaber eines Ausländertagesjagdscheines sind“ durch die Wörter „die Inhaber eines gültigen Jagdscheines oder, bei Drittstaatenangehörigen, eines gültigen Ausländerjagdscheines sind“ zu ersetzen.
- l) Die bisherigen Nummern 19 bis 22 werden die neuen Nummern 23 bis 26.
- m) Die bisherige Nummer 23 wird die neue Nummer 27 und wie folgt gefasst:

„§ 42a

Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12cm zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Abs. 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung

erfolgt, der Brauchtumspflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.“

- n) Die bisherige Nummer 24 wird die neue Nummer 28.
- o) Nach der bisherigen Nummer 24 wird folgende neue Nummer 29 eingefügt:
29. § 45 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen wird.“
- p) Die bisherige Nummer 25 wird die neue Nummer 30.
- q) Nach der bisherigen Nummer 25 wird folgende neue Nummer 31 eingefügt:
31. § 49 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Ausnahmegewilligungen nach § 42 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll oder, soweit Ausnahmegewilligungen für mehrere Veranstaltungen in verschiedenen Bezirken erteilt werden, die Behörde, in deren Bezirk die erste Veranstaltung stattfinden soll,“
- r) Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden die neuen Nummern 32 und 33.
- s) Die bisherige Nummer 28 wird die neue Nummer 34 und wie folgt geändert:
aa) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „oder § 21a“ eingefügt.“
bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die neuen Buchstaben c bis e.
- t) Die bisherige Nummer 29 wird die neue Nummer 35 und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:
„21a. entgegen § 42a Abs. 1 eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- oder Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt,“.
- u) Die bisherige Nummer 30 wird die neue Nummer 36.

- v) Die bisherige Nummer 31 wird die neue Nummer 37 und wie folgt geändert:
- aa) § 58 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Die Erlaubnispflicht für Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1, 2. Absatz, gilt für Schusswaffen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erworben wurden, erst ab dem [einsetzen: erster Tag des sechsten auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats].“
 - bb) In § 58 Abs. 12 wird nach der Angabe „Anlage 2“ die Angabe „Abschnitt 2“ eingefügt.
- w) Die bisherige Nummer 32 wird die neue Nummer 38 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Dreifachbuchstabe aaa wie folgt gefasst:
„aaa) Der Nummer 1.2.2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von $0,16 \text{ J/cm}^2$ nicht überschritten wird.““
 - bb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird nach dem Dreifachbuchstaben ccc folgender neuer Dreifachbuchstabe ddd eingefügt:
„ddd) Die Nummern 1.3.4 bis 1.3.6 werden durch folgende Nummer 1.3.4 ersetzt:
„1.3.4 bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.
Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertig gestellt werden können. Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.““
 - cc) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die bisherigen Dreifachbuchstaben ddd bis ggg die neuen Dreifachbuchstaben eee bis hhh.
 - dd) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird der bisherige Dreifachbuchstabe hhh der neue Dreifachbuchstabe iii und Nummer 1.6 wird wie folgt gefasst:
„1.6 Anscheinswaffen
Anscheinswaffen sind
1.6.1 Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1

Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

1.6.2 Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder

1.6.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.“

- ee) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die bisherigen Dreifachbuchstaben iii bis III die neuen Dreifachbuchstaben jjj bis mmm.
- ff) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird der bisherige Dreifachbuchstabe mmm der neue Dreifachbuchstabe nnn und wie folgt geändert:
Die Wörter „z. B. CO₂-Waffen“ sind durch die Wörter „z. B. Druckgaswaffen“ zu ersetzen.
- gg) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die bisherigen Dreifachbuchstaben nnn und ooo die neuen Dreifachbuchstaben ooo und ppp.
- hh) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd sind in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.2 nach dem Wort „Tierhaltung“ die Wörter „oder bei der sachgerechten Hundeausbildung“ einzufügen.
- ii) In Buchstabe b wird dem bisherigen Doppelbuchstaben aa folgender neuer Doppelbuchstabe aa vorangestellt:
aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Besitzums“ werden die Wörter „oder einer Schießstätte“ eingefügt.
- jj) In Buchstabe b werden die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb die neuen Doppelbuchstaben bb und cc.
- kk) In Buchstabe b sind in dem bisherigen Doppelbuchstaben aa die Wörter „erzeugt wird“ durch die Wörter „oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden“ zu ersetzen.
- ll) Im bisherigen Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb ist in Nummer 13 das Wort „geschlossenen“ durch das Wort „verschlossenen“ zu ersetzen.

- mm) In Buchstabe c sind in Nummer 1.5 nach dem Wort „Brandsätzen“ die Wörter „und Munition mit Leuchtsparfüßen“ einzufügen.
- x) Die bisherige Nummer 33 wird die neue Nummer 39 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Nr. 2.3“ durch die Angabe „Nr. 2.2“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender neuer Doppelbuchstabe bb einzufügen:
 - „bb) Nach Nummer 1.2.4.2 wird folgende Nummer 1.2.5. eingefügt:
„1.2.5 mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.“
 - cc) In Buchstabe a werden die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis jj die neuen Doppelbuchstaben cc bis kk.
 - dd) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird im einleitenden Satzteil das Wort „Absätze“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird der Dreifachbuchstabe ccc wie folgt gefasst:
 - „ccc) Nummer 2 wird durch folgende neue Nummern 2 und 2a ersetzt:
 - „2. Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der Eintragungspflicht nach § 10 Abs. 1a)
 - 2.1 Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);
 - 2.2 Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.
 - 2a. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte
Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind;

für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.“

- ff) In Buchstabe c werden in Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1 die beiden Angaben „0,08 Joule“ jeweils durch die Angabe „0,5 Joule“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitungsformel zu Artikel 2 wird nach der Zahl „2003“ die Angabe „(BGBl. I S. 2123)“ eingefügt.
- b) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 2 wird das Wort „Mitgliedstaaten“ durch das Wort „Staaten“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 28 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die neuen Nummern 2 bis 4.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 5 und wie folgt geändert:
- aa) § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.“
- bb) § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind
1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,
 2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.“
- e) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die neuen Nummern 6 bis 8.

f) Nach der bisherigen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die in der Anlage aufgeführten Waffen- oder Munitionsarten, für die Erlaubnis zum Handel beantragt ist.““

g) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die neuen Nummern 10 bis 14.

h) Nach der bisherigen Nummer 12 wird folgende neue Nummer 15 angefügt:

„15. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage (zu § 15 Abs. 2 Nr. 2) Waffen- und Munitionsarten

1. Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte

- 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen
- 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer
- 1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 bis 2.9 des Waffengesetzes
- 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser
- 1.5 Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen
- 1.6 Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind
- 1.7 Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen.

2. Munition

- 2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1)
- 2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2)
- 2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3)
- 2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser (1.4)
- 2.5 Munition zum Verschießen aus Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7)““

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe a wird dem Gesetzestext die Absatzangabe „(6)“ vorangestellt.

5. In Artikel 4 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. In Anlage VI

a) wird Nummer 1 wie folgt geändert:

- in dem Klammerzusatz des Satzes 4 wird die Angabe „2,32“ durch die Angabe „2,36“ ersetzt,

- die folgenden Sätze 6, 7 und 8 werden angefügt:

„Bei den Spielzeugwaffen erfolgt die Prüfung in entsprechender Weise für das Gesamtmittel $E_5 \cdot 10$ nicht über 0,5 J. Die Prüfung weiterer Waffen aus der Fertigungsserie erübrigt sich, wenn beim ersten geprüften Stück E_{10} nicht über 0,4 J liegt. Die jeweilige obere Toleranzgrenze im obigen Sinne darf nicht über 0,6 J liegen ($E_{10} + K_{3, 10} \cdot S_{10} \leq 0,6 \text{ J}$)“.

b) wird in Nummer 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Wert der Bewegungsenergie von 0,5 J gilt als nicht überschritten, wenn der aus zehn Messungen resultierende Mittelwert E_{10} nicht über 0,55 J und die obere Toleranzgrenze für 90 % der Grundgesamtheit mit einer statistischen Sicherheit von 95 % nicht über 0,6 J liegt ($E_{10} + K_{3, 10} \cdot S_{10} \leq 1,0 \text{ J}$)“.

6. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

In- und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, Nr. 34 Buchstabe c und e, Nr. 35 Buchstabe a mit Ausnahme des 1. Änderungsbefehls, Artikel 2 Nr. 1, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 zum [einsetzen: erster Tag nach Verkündung] in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) außer Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, Nr. 34 Buchstabe c und e, Nr. 35 Buchstabe a mit Ausnahme des 1. Änderungsbefehls, Artikel 2 Nr. 1, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 treten zum [einsetzen: erster Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres] in Kraft.“

2. den Antrag auf Drucksache 16/6961 für erledigt zu erklären.

elektronische Vorab-Fassung*

Berlin, den 20. Februar 2008
Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Gabriele Fograscher, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

- a) Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7717 wurde in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
- b) Der Antrag auf Drucksache 16/6961 wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen und den Antrag auf Drucksache 16/6961 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 70. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 74. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 50. Sitzung am 20. Februar 2008 einvernehmlich empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/6961 für erledigt zu erklären.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 58. Sitzung am 23. Januar 2008 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Waffenrecht“ durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 60. Sitzung am 13. Februar 2008 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung (Nr. 16/60), an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen. Zur Vorbereitung der abschließenden Beratungen sind auf Grundlage der durchgeführten Anhörung in einem Berichterstattergespräch am 15. Februar 2008 mögliche Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vorgestellt und zwischen den Berichterstattern der einzelnen Fraktionen eingehend erörtert worden.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 61. Sitzung am 20. Februar 2008 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7717 sowie den Antrag auf Drucksache 16/6961 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7717 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)365 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)365 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Die Änderungsanträge der FDP-Fraktion auf Ausschussdrucksache 16(4)364 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(4)364 haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

a) In § 5 Abs. 1 Nummer 1 werden nach den Worten „noch nicht verstrichen sind“ die Worte „und es sich dabei um eine Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, eine gemeingefährliche Straftat, eine Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit gehandelt hat“ eingefügt.

b) In § 5 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „wegen einer vorsätzlichen Straftat“ die Worte „im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, einer gemeingefährlichen vorsätzlichen Straftat, einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit“ eingefügt.

c) In § 5 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Sprengstoff“ durch die Wörter „explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.

d) § 5 Abs. 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs- handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,“

Begründung

Im derzeit geltenden Waffengesetz ist in § 5 in den Absätzen 1 und 2 die waffenrechtliche (Un-)Zuverlässigkeit von Personen geregelt, die wegen einer Straftat verurteilt wurden. Das Waffengesetz unterscheidet dabei nicht, ob die Straftat einschlägig im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit war oder nicht. Die Unzuverlässigkeit kann also unter bestimmten Umständen auch bei Personen angenommen werden, die beispielsweise wegen einer Insolvenzstrafat verurteilt wurden. Allein von der Höhe der Strafe auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu schließen ist nicht gerechtfertigt. Anknüpfungspunkt muss die konkrete Tat und deren waffen- oder gewalttypischer Bezug sein.

Die Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit hat für Teile der Bevölkerung starke Auswirkungen auf die Berufsausübung wie auch die persönliche Lebensführung, wie z. B. die Jagd oder die sozialen Verbindungen bei Mitgliedschaft in einem Schützenverein. Diesen Umständen muss das Gesetz Rechnung tragen. Es ist daher nur gerechtfertigt, die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bei einschlägigen Straftaten anzunehmen, da auch nur dann ein Gewinn an Sicherheit durch die Folgen der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit zu erwarten ist.

In Artikel 1 Nummer 13 b) wird folgender Satz angefügt:

„In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „zehnte“ ersetzt.“

Begründung

Im Waffengesetz ist in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eine Mindestaltersgrenze von 12 Jahren für das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen festgelegt. Diese Altersgrenze sollte auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

Das Absenken der Altersgrenze für das Schießen unter qualifizierter Aufsicht ab einem Alter von 10 Jahren hat keine sicherheitsrechtliche Relevanz. Sie lässt auch keine Beeinträchtigungen für das seelische oder körperliche Wohl des Kindes befürchten. Im Gegenteil: beim schießsportlichen Training wird nicht nur die Konzentrationsfähigkeit des Kindes spürbar gesteigert, sondern auch der verantwortungsvolle Umgang mit Waffen erlernt. Dies hat auch die Anhörung des Innenausschusses des Bundestages am 13.02.2008 noch einmal bestätigt. Training und Ausbildung junger Sportschützen wird unter Aufsicht qualifizierter und besonders für die Kinder- und Jugendarbeit ausgebildeter Aufsichtspersonen und Trainer durchgeführt. Demgegenüber kann an jedem Schießgeschäft auf jedem Volksfest ein Kind ohne Altersbegrenzung und ohne qualifizierte Aufsicht schießen. Dies ist eine Einschränkung und Ungleichbehandlung junger Sportschützen, die durch eine gesetzliche Anpassung beseitigt werden muss.

Die derzeitige Regelung führt dazu, dass Jugendschützen viel zu spät mit dem Sportschießen beginnen können, um bei Wettkämpfen mit internationaler Konkurrenz auf Dauer Schritt halten zu können. Gerade in Schießsportarten (z.B. Biathlon) waren deutsche Athleten in der Vergangenheit äußerst erfolgreich. In der Regel möchten Kinder (und Jugendliche) vorwiegend die Sportarten ausüben, über die in denen in den Medien von erfolgreichen heimischen Athleten berichtet wird. Um ihren sportlichen Vorbildern nacheifern zu können und den Sport als sinnvolle Freizeitbetätigung zu entdecken, müssen Kinder jedoch gesetzliche Voraussetzungen vorfinden, die ihnen die Ausübung ihres Wunschsports auch ermöglicht. Für eine effektive Nachwuchsarbeit ist ein möglichst frühzeitiger Beginn des Trainings unerlässlich. Dies wird aber durch die bisher bestehende Altersgrenze für das Schießen mit Druckluftwaffen von 12 Jahren massiv behindert und die geltende Altersgrenze verhindert die frühzeitige Gewinnung von Nachwuchs. In den anderen Ländern der Europäischen Union existiert eine solche Altersbegrenzung nicht. Für den deutschen Schießsport ist zur Erreichung weiterer schießsportlicher Erfolge eine Herabsetzung der Altersgrenze für das Schießen mit Druckluftwaffen auf 10 Jahre unumgänglich.

Im Jahre 2010 wird erstmals eine Jugendolympiade für 14 – 18-jährige Jugendliche durchgeführt werden. Als schießsportliche Disziplinen sind hierbei das Schießen mit Luftpistole und Luftgewehr vorgesehen. Bei dem derzeit möglichen Trainingsbeginn mit erst 12 Jahren in Deutschland ist angesichts der internationalen Konkurrenz ein Vorbereitungszeitraum von nur 2 Jahren viel zu kurz, um Erfolge für deutsche Nachwuchsathleten erwarten zu lassen. Die derzeit gültigen Ausnahmeregelungen in § 27 Abs. 4 WaffG sind nicht ausreichend, da sie viel zu bürokratisch und nicht praxistauglich sind.

Eine Herabsetzung der Altersgrenze für das sportliche Schießen ist aus den vorgenannten Gründen erforderlich, um eine frühe sportliche Ausbildung im

Schießen auf Schießstätten unter gedoppelter qualifizierter Aufsicht (vgl. § 27 Abs. 3 WaffG) zu ermöglichen. Für den Erwerb und Besitz von Waffen soll bei der Altersgrenze von 21 Jahren festgehalten werden.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss einvernehmlich empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/6961 für erledigt zu erklären.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird allgemein auf Drucksache 16/7717 hingewiesen.
2. Mit den vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)365 vorgenommenen Änderungen werden zahlreiche in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltene Änderungsvorschläge aufgegriffen. Insbesondere wird das im Regierungsentwurf vorgesehene Verbot des Führens von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit grundsätzlich auf alle Waffenattrappen, und damit insbesondere auf die weit verbreiteten Kurzwaffenimitate, ausgedehnt und als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ebenfalls verboten und bußgeldbewehrt ist künftig das öffentliche Führen von Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmessern und feststehenden Messern mit einer Klingenlänge über 12 cm, sofern hierfür kein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann.

Zudem wird die dringend erforderliche Anpassung des für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes maßgeblichen Geschossenergiegrenzwertes vorgenommen, da sich die geltende Regelung als gemeinschaftsrechtswidriges Handelshemmnis (vgl. Artikel 4 der EU-Spielzeug-Richtlinie) erwiesen hat.

Für die Regelungen zur Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls ist vorgesehen, dass diese erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden, da zunächst auf VN-Ebene die zur Anwendung der Vorschriften erforderlichen Strukturen eingerichtet werden müssen.

Schließlich sind einige redaktionelle Bereinigungen des Gesetzentwurfs erforderlich.

Zu Nummer 1 (Fußnote zur Gesetzesüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1, Inhaltsübersicht des Waffengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe f und m.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2, § 3 Abs. 3 des Waffengesetzes)

Die Änderung soll klarstellen, dass die zuständige Behörde bei Veranstaltungen der Schützenvereine (z.B. Tag der offenen Tür im Schützenheim) die Möglichkeit hat, auch pauschal für mehrere Minderjährige Ausnahmen von geltenden Alterserfordernissen zuzulassen. In der behördlichen Praxis wurde der Begriff „Einzelfall“ häufig zu eng ausgelegt und auf einen einzelnen Minderjährigen reduziert, obwohl der Begriff auch bestimmte Veranstaltungen mit mehreren Minderjährigen umfasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b, § 13 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes)

Hiermit wird ein Änderungswunsch des Bundesrates aufgegriffen.

Gegen die Gleichstellung von Tierarten bei der berechtigten Jagdausübung, die nicht dem Jagdrecht, sondern dem Naturschutzrecht unterliegen, bestehen keine Bedenken. Das Anliegen der Länder insbesondere bei Kormoranen und Rabenvögeln von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich bei der letalen Vergrämung der Hilfe der Jagdscheininhaber zu bedienen, ist berechtigt.

Bei der Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen § 13 Abs. 6 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe u Doppelbuchstabe dd. Dort wird bei der Definition der Anscheinswaffen klargestellt, dass hierunter keine funktionsfähigen Feuerwaffen fallen. Für den erlaubnispflichtigen Umgang mit Feuerwaffen gelten die allgemeinen Vorschriften des Waffengesetzes, nicht jedoch das Führensverbot für Anscheinswaffen nach § 42a (neu) Waffengesetz. Da Jagdwaffen stets Feuerwaffen sind, ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausnahmebestimmung zu § 42a (neu) Waffengesetz in § 13 Absatz 6 Waffengesetz entbehrlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 10, § 20 des Waffengesetzes)

Bei Doppelbuchstabe aa handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Durch Doppelbuchstabe bb wird festgelegt, dass Waffenbesitzer, die u.a. als Jäger, Sportschütze oder Sammler – jedoch nicht bloß als Erbe – bereits berechtigt Waffen besitzen, eine durch Erbfall erworbene Schusswaffe nicht mit einem Blockiersystem sichern müssen. Der genannte Personenkreis verfügt bereits neben der waffenrechtlich vorgeschriebenen sicheren Aufbewahrungsmöglichkeit (Waffenschrank nach § 36 WaffG) insbesondere über die nach § 7 WaffG erforderliche Sachkunde im Umgang mit Schusswaffen. Eine zusätzliche Sicherung der Erbwaffe mit einem Blockiersystem ist daher entbehrlich. Das Blockiersystem soll eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch waffenrechtlich Unbefugte verhindern. Eine solche Gefährdung ist beim ausgenommenen Personenkreis aufgrund ihrer Erfahrungen mit Schusswaffen jedoch nicht zu befürchten. Die Benutzung der durch Erbfall erworbenen Waffe ist dem Waffenbesitzer in diesen Fällen nicht gestattet. Eine unbefugte Benutzung der Erbwaffe kann die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage stellen.

Mit Doppelbuchstabe cc wird der Änderungswunsch des Bundesrates umgesetzt, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt das Zulassungsverfahren für Blockiersysteme als gesetzliche Aufgabe zu übertragen.

Mit Doppelbuchstabe dd wird ein Änderungswunsch des Bundesrates aufgegriffen und eine Übergangsregelung für Erbwaffen geschaffen, für die noch kein Blockiersystem amtlich zugelassen ist. Sie erfasst also Fälle, in denen bis zum Auslaufen der bisherigen Übergangsregelung am 1. April 2008 gemäß Artikel 19 Nr. 2 Waffenrechtsneuregelungsgesetz vom 11. Oktober 2002 für eine durch Erbfall erworbene Schusswaffe ein Blockiersystem noch nicht zur Verfügung steht und Fälle, in denen es für eine Schusswaffe, die – womöglich erst kurz vor dem Erbfall – auf den Markt gekommen ist, noch kein Blockiersystem gibt.

Dadurch, dass zuständige Waffenbehörden nur auf Antrag entsprechende Ausnahmen zulassen können, ist ausreichend gewährleistet, dass in diesen erwartungsgemäßen seltenen Einzelfällen kein Missbrauch stattfinden kann.

Durch die Formulierung „alle Erbwaffen“ wird zudem klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Blockierung auch auf Waffen erstreckt, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge eines Erbfales erworben wurden.

Schließlich ist eine Ausnahmeregelung für kulturhistorisch bedeutsame Sammlerwaffen vorgesehen. Für historische Waffen mit seltenen Kalibern werden Blockiersysteme kaum verfügbar sein. Zudem kann bei sehr alten Waffen, die naturgemäß nicht die heutigen Fertigungsstandards erfüllen, eine

Beschädigung durch das Einsetzen und Entfernen von Blockiersystemen nicht ausgeschlossen werden. Da Sammlerwaffen jedoch nicht benutzt werden dürfen und ohne entsprechende Munition gemäß den strengen waffenrechtlichen Vorschriften aufzubewahren sind, kann eine Ausnahmemöglichkeit von der Blockierverpflichtung eingeräumt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe f (Artikel 1 Nummer 12 (neu), 13 (neu), 14 (neu), §§ 21, 21a und 22 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes)

Hiermit wird ein Änderungswunsch des Bundesrates aufgegriffen und eine Stellvertretererlaubnis eingeführt, um die Beschäftigung unzuverlässiger Personen als vermeintliche Zweigstellenleiter im Rahmen von „Strohmannverhältnissen“ zu vermeiden.

Zu Nummer 2 Buchstabe g (Artikel 1 Nummer 11, § 23 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa (Artikel 1 Nummer 12, § 24 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 2 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb (Artikel 1 Nummer 12, § 24 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc und dd (Artikel 1 Nummer 12, § 24 Abs. 1 Satz 3, 4, 5 und 6 des Waffengesetzes)

Der Regierungsentwurf sieht in § 24 Abs. 1 Satz 3 (neu) Waffengesetz für erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 Waffengesetz werden sollen, eine Ausnahme von der Kennzeichnung mit einer Seriennummer nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Waffengesetz vor. Demnach müssten historische Schusswaffen jedoch mit den Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Waffengesetz nachträglich gekennzeichnet werden. Diese Veränderung des historischen

Originalzustandes würde zu einem erheblichen Wertverlust führen. Da von Sammlerwaffen bei Einhaltung der strengen Aufbewahrungsvorschriften erfahrungsgemäß keine Gefährdung ausgeht, erscheint es sicherheitspolitisch vertretbar, auf die zu polizeilichen Zwecken vorgesehene Kennzeichnung bei Sammlerwaffen zu verzichten.

Mit § 24 Abs. 1 Satz 6 soll klargestellt werden, dass die Seriennummer bei wesentlichen Teilen von Schusswaffen (Lauf, Verschluss und bei Kurzwaffen auch das Griffstück) nur dann angebracht werden muss, wenn diese separat hergestellt und gehandelt werden. Bei zusammengesetzten Waffen genügt die einheitliche Kennzeichnung des Laufs bei Langwaffen und des Griffstücks bei Kurzwaffen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 WaffG). Wird jedoch eine Waffe zerlegt und in Einzelteilen weiterveräußert, sind die wesentlichen Teile mit einer gesonderten Seriennummer zu kennzeichnen. Auch einzelne Ersatzteile von Schusswaffen sind künftig mit einer eigenen Seriennummer zu versehen. Mit der Kennzeichnung und Buchführungspflicht einzeln erhältlicher wesentlicher Waffenteile wird dem berechtigten Anliegen des Bundeskriminalamtes Rechnung getragen, die polizeiliche Nachverfolgung von Schusswaffenteilen zu ermöglichen. Ermittlungen des Bundeskriminalamtes haben ergeben, dass wiederholt vermeintlich zerstörte oder als Einzelteile verkaufte Schusswaffen im kriminellen Umfeld wieder aufgetaucht und bei Straftaten eingesetzt wurden. Eine Rückverfolgung der Tatwaffe durch die Polizei scheiterte jedoch an der fehlenden Kennzeichnung und Registrierung der wesentlichen Waffenteile.

Zu Nummer 2 Buchstabe i (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a, § 27 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes)

Durch die Änderung des Textes wird klargestellt, welche Versicherungspflichten für Schießstandbetreiber bestehen. Es wird jetzt deutlich, in welchem Umfang und mit welcher Zielsetzung Versicherungsschäden aus Haftpflicht oder Unfällen jeweils abgesichert sein müssen. Eine Unterscheidung bezüglich der Haftpflicht für Personen auf oder außerhalb der Schießstätte ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe j (Artikel 1 Nummer 14 bis 17, §§ 29 bis 32 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe k (Artikel 1 Nummer 18, § 32a Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes)

Es wird ein Änderungsantrag des Bundesrates aufgegriffen, mit dem das Gewollte klargestellt wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe l (Artikel 1 Nummer 19 bis 22, §§ 33, 34, 37 und 38 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe m (Artikel 1 Nummer 23, § 42a des Waffengesetzes)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, die das vorgesehene Führensverbot für Anscheinswaffen erweitert. Deren Transport wird künftig nur noch in einem verschlossenen Behältnis (z. B. in einer eingeschweißten Verpackung oder in einer mit Schloss verriegelten Tasche) vom Erwerbort zu oder zwischen befriedetem Besitztum möglich sein. Auf diese Weise sollen für den Transport von Anscheinswaffen außerhalb des Führensverbotes hohe Hürden aufgebaut werden. Inhaber von Anscheinswaffen sollen es künftig wesentlich schwerer haben, diese außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums zu benutzen. Die hohe Hürde für den Transport von Anscheinswaffen ist ein weiterer Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen Ächtung.

Zur Eindämmung von Gewalttaten mit Messern insbesondere in Großstädten wird das Führen von Hieb- und Stoßwaffen sowie bestimmter Messer verboten. Die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Einhandmesser besonders in Gestalt von zivilen Varianten so genannter Kampfmesser haben bei vielen gewaltbereiten Jugendlichen den Kultstatus des 2003 verbotenen Butterflymessers übernommen. Auch größere feststehende Messer haben an Deliktsrelevanz gewonnen. Da derartige Messer jedoch auch nützliche Gebrauchsmesser sein können, wird von ihrer pauschalen Einordnung als Waffe in Anlage 1 des Waffengesetzes abgesehen, auch wenn dadurch die bisherige Systematik des Waffengesetzes ausnahmsweise verlassen wird. Die Absätze 2 und 3 regeln die für den Alltag erforderlichen Ausnahmeregelungen, um den sozialadäquaten Gebrauch von Messern nicht durch das Führensverbot zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 2 Buchstabe n (Artikel 1 Nummer 24, § 44a des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe o (Artikel 1 Nummer 28 (neu), § 45 Abs. 5 des Waffengesetzes)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, die den Vollzug nach Aufhebung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erleichtert.

Zu Nummer 2 Buchstabe p (Artikel 1 Nummer 25, § 48 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe q (Artikel 1 Nummer 31 (neu), § 49 Abs. 2 des Waffengesetzes)

Es wird ein Änderungsantrag des Bundesrates aufgegriffen, der den Verwaltungsaufwand bei Ausnahmegenehmigungen nach § 42 Abs. 2 Waffengesetz insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens reduzieren soll.

Zu Nummer 2 Buchstabe r (Artikel 1 Nummer 26 und 27, §§ 50 und 51 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe s (Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a, § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 2 Buchstabe t (Artikel 1 Nummer 29, § 53 Abs. 1 des Waffengesetzes)

Bei der Streichung des bisherigen Buchstabens c handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Die neue Regelung belegt das Führensverbot für Anscheinswaffen mit einem Bußgeldtatbestand, so wie es auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme beschlossen hat. Die Vorschrift ermöglicht es der Polizei bei Verstößen gegen

das Führensverbot zudem, die Anscheinswaffe dauerhaft einzuziehen (vgl. § 54 Abs. 2 WaffG).

Des Weiteren wird auch das Führensverbot für Hieb- und Stoßwaffen und bestimmte Messer als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Dies schafft für die Polizei die Voraussetzung, bereits im Vorfeld einer Gewalttat bei provokativem Verhalten gewaltbereiter Jugendlicher deren mitgeführte Messer einzuziehen. Liegt ein berechtigtes Interesse am Führen dieser Gegenstände vor, ist der Bußgeldtatbestand nicht verwirklicht. So wird sichergestellt, dass das Mitführen nützlicher Gebrauchsmesser für sozial-adäquate Zwecke (z.B. Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege) auch weiterhin nicht beanstandet wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe u (Artikel 1 Nummer 30, § 55 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe v (Artikel 1 Nummer 31, § 58 Abs. 10 und 12 des Waffengesetzes)

Die neue Formulierung des § 58 Abs. 10 entspricht einem Änderungsantrag des Bundesrates, mit dem die Übergangsregelung praktikabler gestaltet werden soll.

Bei der Änderung des § 58 Abs. 12 handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine vom Bundesrat angeregte technische Präzisierung.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe bb (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd (neu), Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.4 bis 1.3.6 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine vom Bundesrat angeregte sprachliche Präzisierung.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe cc (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd bis ggg, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 und 1.5 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe dd (Artikel 1 Nummer 32, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 des Waffengesetzes)

Ziel ist die Verdrängung originalgetreuer Schusswaffenimitate aus der Öffentlichkeit durch das in § 42a (neu) Waffengesetz vorgesehene Führungsverbot. Der Begriff der Anscheinswaffe wird nun auf alle Imitate von Feuerwaffen erstreckt, so dass Attrappen von Kurz- und Langwaffen gleichermaßen erfasst sind.

Die polizeiliche Praxis zeigt, dass zunehmend neben den bedrohlich wirkenden Kriegswaffen- und Pumpgun-Imitaten auch Kurzwaffenimitate genutzt werden, die ein Sicherheitsrisiko bilden. Diese Waffenimitate werden mittlerweile in ihrem Aussehen so originalgetreu kopiert, dass sie oft nicht von echten Feuerwaffen zu unterscheiden sind. Damit besteht die Gefahr, dass Polizeivollzugsbeamte bei einer Verwechslung in der Annahme einer vermeintlichen Notwehr- oder Nothilfesituation mit verheerenden Folgen von ihrer Dienstwaffe Gebrauch machen.

Das Führungsverbot soll in erster Linie für so genannte „Soft-Air-Waffen“ gelten, die unter Jugendlichen weit verbreitet sind. Hierbei handelt es sich u.a. um täuschend echt wirkende Nachbauten von Polizeipistolen, Maschinenpistolen und Scharfschützengewehren, mit denen kleine Plastikkugeln verschossen werden und die bereits für wenige Euro zum Zeitvertreib erworben werden können. Daher fallen die originalgetreuen Imitate von Feuerwaffen, die keine scharfe Munition verschießen können, nach Nummer 1.6.1 unter die Definition der Anscheinswaffe.

Nummer 1.6.2 erfasst die Nachbildungen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 Waffengesetz) von Feuerwaffen, also Nachbauten, die die äußere Form einer Schusswaffe haben, aus denen jedoch nicht geschossen werden kann. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die weiterhin wie funktionsfähige Feuerwaffen aussehen, werden von Nummer 1.6.3 erfasst.

Für erlaubnispflichtige Feuerwaffen (z. B. von Jägern und Sportschützen) kommt § 42a (neu) Waffengesetz damit nicht zur Anwendung. Für das Führen von Feuerwaffen gelten die allgemeinen Vorschriften des Waffengesetzes unverändert. Sie können ohnehin nur sehr eingeschränkt geführt werden (z.B. im Jagdrevier).

Hinzu kommt, dass sich die Verbände der Sportschützen und Jäger uneingeschränkt für die Ächtungskampagne von Waffen im Kriegswaffenanschein der Bundesregierung angeschlossen haben.

Ausgenommen von der Definition sind Spielzeugattrappen (z.B. Zündblättchenrevolver), Waffenimitate für Brauchtumsveranstaltungen (z.B. für Karneval, öffentliche Western-Veranstaltungen und Umzüge bei Schützenfesten) und kulturhistorisch bedeutsame Waffensammlungen. Ebenfalls ausgenommen sind die von Sportschützen verwendeten Druckluftwaffen (Luftpistole und Luftgewehr) sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die nach geltendem Recht nur nach Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ (vgl. § 10 Abs. 4 Waffengesetz) in der Öffentlichkeit geführt werden dürfen. Zur Klarstellung, wann eine Spielzeugattrappe von der Definition der Anscheinswaffe ausgenommen ist, enthält Satz 3 konkrete Anhaltspunkte für Hersteller, Händler und Käufer von Spielzeugwaffen. Attrappen, deren Größe die des Originalvorbildes um die Hälfte über- oder unterschreitet, sind von echten Feuerwaffen unterscheidbar. Dies gilt insbesondere, wenn darüber hinaus auch beispielsweise an der Mündung des Laufs neonfarbene Kunststoffteile verarbeitet wurden und an der Attrappe keine Originalbeschriftungen (z.B. Händlerlogo oder Modellbezeichnung) aufgebracht sind. Bei der Abgrenzung von Anscheinswaffen und Spielzeug ist unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts auf das Gesamterscheinungsbild des Gegenstandes abzustellen.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe ee (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe iii bis III, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2. bis 2.8 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe ff (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe mmm, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.9 des Waffengesetzes)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, jedoch durch den technisch präziseren Begriff „Druckgaswaffen“ abgewandelt.

Mit Verwendung des Begriffs „Druckgas“ erfasst die Regelung jetzt alle derzeit gebräuchlichen Treibgase (R12, CO₂, Butan, Propan usw.) für Geschosse. Diese so genannten kalten Treibgase werden in verflüssigter Form als Antriebsmittel für Geschosse in Druckgaswaffen angeboten. Je nach Konstruktion besteht dann die Möglichkeit durch einfachen Magazinwechsel unterschiedliche verflüssigte Gase an derselben Waffe zu verwenden (z.B. CO₂ oder Butan, Propan usw.).

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe gg (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe nnn und ooo, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 und 6 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe hh (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.2 des Waffengesetzes)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, die ein Verbot der sich in der Hundesausbildung bewährten Elektroreizgeräte verhindern soll.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe ii und jj (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (neu), Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 des Waffengesetzes)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe auf einer Schießstätte nicht als öffentliches Führen einer Waffe gilt.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe kk (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 des Waffengesetzes)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, die den waffenrechtlichen Begriff des Herstellens erweitert.

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe ll (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 des Waffengesetzes)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, mit der klargestellt wird, dass eine Schusswaffe nicht zugriffsbereit ist, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. Diese Klarstellung entspricht den Auslegungshinweisen zum Begriff „zugriffsbereit“, die im Regierungsentwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV, vgl. BR-Drs. 81/06, Nr.

12.3.3.2) enthalten sind. Damit handelt es sich nicht um eine Verschärfung, sondern nur um eine Verdeutlichung der geltenden Rechtslage; eine Übergangsregelung ist somit entbehrlich.

Aus der neuen Fassung der Definition des Begriffs „zugriffsbereit“ ergibt sich damit, dass eine Waffe in einem verschlossenen Behältnis stets und in einem lediglich geschlossenen Behältnis nur dann als nicht zugriffsbereit anzusehen ist, wenn sie nicht unmittelbar, also mit wenigen schnellen Handgriffen, in Anschlag gebracht werden kann (z. B. weil sie sich während der Fahrt im Kofferraum eines Fahrzeugs befindet).

Zu Nummer 2 Buchstabe w Doppelbuchstabe mm (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe c, Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.5 des Waffengesetzes)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, durch die Munition mit Leuchtspursätzen unter die Kategorie A der EU-Waffenrichtlinie fallen soll.

Zu Nummer 2 Buchstabe x Doppelbuchstabe aa (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe x Doppelbuchstabe bb (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (neu), Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.5 des Waffengesetzes)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, mit der bestimmte Kurzwaffen verboten werden, deren Munition Schutzwesten der Polizei durchschlagen kann.

Zu Nummer 2 Buchstabe x Doppelbuchstabe cc (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis jj, Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bis 1.5.7 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe x Doppelbuchstabe dd (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 2 Buchstabe x Doppelbuchstabe ee (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc, Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2 und 2a (neu) des Waffengesetzes)

Der Regierungsentwurf wird so abgewandelt, dass Einsteckläufe und Einstecksysteme weiterhin durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte erlaubnisfrei erworben und besessen werden können. Hierbei handelt es sich lediglich um Zubehör und nicht um ein wesentliches Teil einer Waffe. Folglich sind Einsteckläufe und Einstecksysteme von der Eintragungspflicht auch weiterhin auszunehmen.

Zu Nummer 2 Buchstabe x Doppelbuchstabe ff (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe c, Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 des Waffengesetzes)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beibehaltung des einheitlich geltenden Geschossenergiegrenzwertes von 0,08 Joule würde ein gemeinschaftsrechtswidriges Handelshemmnis für Geschossspielzeug fortschreiben, das nach europarechtlichen Vorgaben der EU-Spielzeug-Richtlinie und der ihr zuzuordnenden DIN EN 71-1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen eine Geschossenergie von bis zu 0,5 Joule aufweisen darf. Folglich ist der Grenzwert auf 0,5 Joule anzuheben.

Zu Nummer 3 Buchstabe a bis c (Artikel 2, Einleitungsformel und Inhaltsübersicht zur Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (Artikel 2 Nummer 4, § 12 Absatz 3 Satz 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (Artikel 2 Nummer 4, § 12 Absatz 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)

Die Ergänzung ermöglicht den Einsatz von Schießstandsachverständigen aus dem militärischen oder polizeilichen Bereich, deren Ausbildung insbesondere durch Dienstvorschriften und Erlasse geregelt ist, und stellt zugleich sicher, dass deren Fortbildung für die Tätigkeit als Schießstandsachverständige auf der Basis der Schießstandrichtlinien erfolgt.

Zu Nummer 3 Buchstabe e (Artikel 2 Nummer 5 bis 7, §§ 13 und 14 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 Buchstabe f und h (Artikel 2 Nummer 9 (neu) und 15 (neu), § 15 Absatz 2 Nummer 2 und Anlage Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, durch die der Nachweis der Fachkunde für das Waffengewerbe neu geregelt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe g (Artikel 2 Nummer 8 bis 12, §§ 28 bis 32 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a, § 2 Abs. 6 Beschussgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 Nummer 5, Anlage VI der Beschussverordnung)

Es handelt sich um eine messtechnische Folgeänderung zur Anpassung der waffenrechtlichen Geschossenergiegrenze in Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1 des Waffengesetzes.

Zu Nummer 6 (Artikel 7, In- und Außerkrafttreten)

Es hat sich gezeigt, dass die seitens der Vereinten Nationen für den Vollzug der neu gefassten Vorschriften über das Verbringen und über die Mitnahme von Waffen oder Munition in Drittstaaten zur Verfügung gestellten Mechanismen gegenwärtig nicht ausreichend sind. So gibt es für Drittstaaten bislang noch kein behördliches Netzwerk, über das die Zustimmungen für das Verbringen und für die Mitnahme von Waffen oder Munition nach einheitlichen Standards abgewickelt werden könnten. Dieses behördliche Netzwerk – so wie es bereits innerhalb der EU funktioniert – muss zunächst auf Ebene der Vereinten Nationen eingerichtet werden. Ein entsprechender Hinweis wird den Vereinten Nationen derzeit über das Auswärtige Amt zugeleitet. Die Neuregelungen der §§ 29 ff. WaffG nebst Folgeänderungen werden daher zeitlich versetzt in Kraft treten. Eine Frist von zwei Jahren erscheint sinnvoll. Der Ratifizierung des VN-Zusatzprotokolls steht dieses Verfahren nicht im Wege.

3. Die **Koalitionsfraktionen** betonen, dass der Gesetzentwurf in der Fassung ihres Änderungsantrags ein Mehr an Sicherheit bringe und dazu beitragen werde, Gewaltkriminalität und Bedrohungsszenarien im öffentlichen Raum zurückzudrängen. Anscheinswaffen dürften in der Öffentlichkeit nicht mehr geführt und nur noch in verschlossenen Behältnissen transportiert werden. Auch sei nicht hinnehmbar, dass die Zahl der Gewaltdelikte unter Verwendung bestimmter Messer zunehme und auch verstärkt Jugendliche demonstrativ mit Messern bewaffnet aufträten. Daher sei es nötig, das öffentliche Führen von Einhandmessern, Hieb- und Stoßwaffen sowie feststehenden Messern mit einer Klingenlänge von über 12 cm generell zu verbieten. Ausnahmen seien für berechnete Interessen vorgesehen. Die Bußgeldbewehrung erlaube der Polizei ein rechtzeitiges Einschreiten. Bei den Erbwaffen könne für Schützen, Jäger und Sammler auf die Sicherung durch ein Blockiersystem verzichtet werden, da insoweit Sachkunde und sichere Aufbewahrung gewährleistet seien. Die Änderungsanträge der FDP seien abzulehnen. Eine Absenkung der Altersgrenze für das Schießen mit Druckluftwaffen auf zehn Jahre sei aufgrund der bestehenden Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Aus Gründen der General- und Spezialprävention widerspreche eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Wer mit gefährlichen Waffen umgehen wolle, müsse insgesamt rechtstreu sein.

Die Fraktion der **FDP** stimmt gegen die vorgeschlagenen Regelungen. Das Waffenrecht sei kein taugliches Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung. Zu kritisieren sei auch das Mehr an Bürokratie durch zahlreiche neue Informationspflichten. Während man einem Führenverbot bei Anscheinswaffen zustimme, lehne man die Regelung bei den Messern ab. Mit solchen wirkungslosen Verboten schaffe man vielmehr neue Statussymbole. Eine Absenkung der Altersgrenze für

Sportschützen sei aus Gründen der Talentförderung dringend notwendig. Entscheidend sei die qualifizierte Aufsicht. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit schließlich müsse individuell beurteilt werden und dürfe nicht an eine Verurteilung wegen nicht einschlägiger Straftaten anknüpfen.

Die Fraktion **DIE LINKE.** stimmt dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Koalition zu. Man würdige, dass Erkenntnisse der Anhörung unmittelbar umgesetzt worden seien. Sinnvoll seien insbesondere das Verbot des Führens von Anscheinswaffen, die Blockierregelung für Erbwaffen und die neuen Kennzeichnungspflichten. Bei den gefährlichen Messern gehe die Regelung allerdings nicht weit genug. Es sei nicht klar, warum es überhaupt die Möglichkeit geben müsse, in der Öffentlichkeit unverschlossen Messer zu führen. Für die Zukunft müsse auch die Frage eines zentralen Waffenregisters – oder vernetzter Register – und die Einführung fälschungssicherer Waffenscheine bzw. – besitzkarten weiterverfolgt werden.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmt ebenfalls für den Gesetzentwurf und die Änderungen im Koalitionsantrag. Der nunmehrige Gesetzesvorschlag sei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der eigene Antrag könne daher für erledigt erklärt werden. Man dürfe der wachsenden Gewalt im öffentlichen Raum, gerade mit Messern, nicht tatenlos zusehen. Das Verbot bestimmter gefährlicher Messer sei eine notwendige Reaktion auf eine gesellschaftliche Fehlentwicklung. Es sei nicht hinnehmbar, dass die Polizei durch mit Messern bewaffnete Jugendliche provoziert werde und erst eingreifen dürfe, wenn es zu spät sei. Nicht mittragen könne man allerdings die geplanten Einschränkungen bei der Erforderlichkeit von Blockiersystemen bei ererbten Waffen. Bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit schließlich dürfe es nicht gute und schlechte Gesetzesbrecher geben.

Berlin, den 20. Februar 2008

Reinhard Grindel
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstellerin

elektronische Vorab-Fassung*